

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Fraktionen der Stadtvertretung Norderstedt

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am (...) folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Fraktionen (§ 32 a GO) haben als Teile und ständige Gliederungen der Stadtvertretung u. a. die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse zu fördern und eine Bewältigung derer Aufgaben zu unterstützen.

1.2 Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur Bestreitung ihres nachweislich notwendigen sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln. Fraktionszuwendungen dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften verwendet werden.

1.3 Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (§ 75 GO). Die gewährten Mittel dürfen die tatsächlichen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung nicht überschreiten. Die Zuwendung darf nicht Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung entstehen und deshalb bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt abgegolten sind.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind der personelle und sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Beschaffungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, soweit sie für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Eine beispielhafte Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann der Anlage 1 entnommen werden.

Nicht zulässig sind Verwendungszwecke, bei denen der direkte Zusammenhang mit der nach innen gerichteten organschaftlichen Arbeit der Fraktion nicht gegeben ist.

2.1 Personalkosten

Jede Fraktion erhält Personalkosten in Höhe der jährlich tatsächlich anfallenden Kosten für die / den Fraktionssekretär/in. Die Fraktionssekretäre/innen werden nach Entgeltgruppe 6 TVöD vergütet. Die Fraktionssekretäre/innen der Fraktionen mit bis zu 10 Stadtvertreter/innen werden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden beschäftigt, Fraktionen ab 11 Stadtvertreter/innen beschäftigen eine/n Fraktionssekretär/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26 Stunden.

2.2 Sachmittel / Ausstattung der Fraktionsbüros

Als Sachleistung stellt die Stadt Norderstedt jeder Fraktion ein Geschäftszimmer zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung sowie die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Hausdienst).

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen ihre Telefon-, Fax-, Internet-, DV-Anlagen und Vervielfältigungseinrichtungen zur Verfügung. Außerdem erfolgt die Übernahme von einmaligen Kosten (Büromöbel) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung von Geräten, Porto, Telefon, Papier).

Die Ausstattung der Fraktionsbüros mit Büromöbeln erfolgt entsprechend der Ausstattung für die Büroräume der Stadtverwaltung Norderstedt nach dem notwendigen Bedarf der Fraktionen.

2.3 Räume für Fraktionssitzungen

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen auf Anfrage im notwendigen Umfang und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räume für die Fraktionssitzungen und Sitzungen der Arbeitskreise zur Verfügung.

2.4 Beschaffung von Vermögensgegenständen durch die Fraktionen

Für Gegenstände, die im Investitionshaushalt zu veranschlagen sind, wird für alle Fraktionen ein jährlicher Pauschalbetrag von 1.500 € beim Produkt 111010 veranschlagt.

2.5 Barzuwendung

Über die Höhe Zuwendungen entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss der Haushaltssatzung.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen einen jährlichen Sockelbetrag (800,00 €) sowie einen festen Betrag je Stadtvertreter/in (300,00 €).

Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten jeweils zu Beginn eines Kalenderhalbjahres.

Eine Fraktion erhält die Zuwendung für jeden Monat, in dem sie die Stellung einer Fraktion hat. Eine Fraktion wird über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet.

3. Verfahren

3.1 Zuwendungsbescheid

Die Fraktionen erhalten jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Haushaltes einen Zuwendungsbescheid.

3.2 Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendungen ist chronologisch darzustellen und wird vom Hauptamt und vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Fraktionen haben dazu dem Hauptamt bis zum 31.03. des auf die Zahlung folgenden Jahres einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung vorzulegen. Die Originalbelege sind dem Nachweis beizufügen.

Die Fraktionsvorsitzenden haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Das Ergebnis wird den Fraktionen mitgeteilt, eine Rückforderung durch Bescheid festgestellt.

Für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung sind von den Fraktionen die Belege für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres aufzubewahren.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft. Alle anderweitigen Regelungen werden aufgehoben.

Norderstedt, den

Der Oberbürgermeister

Zuwendungsfähige Ausgaben

(es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung)

1	Anmietung von Veranstaltungsräumen	Ja	Nur soweit nicht durch die Stadt Norderstedt zur Verfügung gestellt werden können im angemessenen Umfang
2	Arbeitsessen	Nein	
3	Ausgaben für den allgemeinen Bürobedarf, z. B. Papier, Briefumschläge, Ordner, Akten, Drucker- und Tintenpatronen, Toner für Laserdrucker sowie Gebrauchsgegenstände wie z. B. Locher, darüber hinaus auch Porto	Ja	Sofern es sich um Grundausstattung gem. Katalog des Fachbereichs 102 handelt, werden diese Sachmittel von der Stadt Norderstedt gemäß dieser Richtlinie bereit gestellt. Darüber hinaus sind alle anderen Ausgaben für den allgem. Bürobedarf selbständig durch die Fraktionssekretärinnen zu beschaffen.
4	Anschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert kleiner als 150,00 € inkl. Mehrwertsteuer (z. B. technische Geräte)	Ja	Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert größer als 150,00 € inkl. Mehrwertsteuer werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Norderstedt als Sachmittel von der Stadt Norderstedt gem. Punkt 2.4 dieser Richtlinie bereit gestellt.
5	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Im angemessenen Umfang unter der Voraussetzung, dass die Fraktionen von dieser Seite Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen ihrer Mitglieder erhalten und Beratung hinsichtlich der Ausübung der den Fraktionen zustehenden Rechte.
6	Bewirtung Fraktionsmitglieder	Nein	
7	Bürobedarf	Ja	s. hierzu Anmerkungen zu Nr. 3 und 4
8	Büroeinrichtung	Ja	Die Ausstattung mit Büromöbeln erfolgt entsprechend der Ausstattung für die Büroräume der Stadt Norderstedt nach dem notwendigen Bedarf der Fraktionen.
9	Drucke/Kopierkosten, die durch externe Firmen angefertigt werden	Ja	im angemessenen Umfang. Belegexemplar ist dem Verwendungsnachweis beizufügen
10	Fachliteratur, Fachzeitschriften, Ergänzungslieferungen	Ja	Ausschließlich Beschaffung durch die Fraktionen über die zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel
11	Fahrtkosten zu Fraktionssitzungen	Nein	Unzulässig, Doppelfinanzierung zur Entschädigungsverordnung
12	Fortbildungskosten / Teilnahmekosten an Seminaren und Kongressen	Ja	Sofern aufgabenorientiert und ein Zusammenhang zur Gremienarbeit gegeben ist.
13	Geschenke	Nein	
14	Gesellige Veranstaltungen	Nein	
15	GEZ	Ja	
16	Klausurtagungen	Beschränkt	Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Teilnehmerliste (über Sitzungsgeldlisten) sind vorzulegen. Fahrtkosten können außerhalb Schleswig-Holsteins nur bis zu einer

Zuwendungsfähige Ausgaben

(es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung)

			Entfernung von ca. 100 km anerkannt werden. Fahrgemeinschaften sind zu bilden. Anerkannt wird eine Übermachtung p. P in Höhe von maximal 60,00 € p. P
17	Instandhaltung Büroausstattung	Nein	Bereitstellung erfolgt durch die Stadt Norderstedt gemäß dieser Richtlinie, Beauftragung durch das Hauptamt
18	Kontoführungsgebühren	Ja	
19	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein	Widerspruch Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
20	Mieten von technischen Geräten, wie z. B. Kopierer	Nein	Diese werden als Sachmittel von der Stadt Norderstedt zur Verfügung gestellt.
21	Öffentlichkeitsarbeit	Nein	
22	Parteifinanzierung	Nein	
23	Teilnahme an Parteiveranstaltungen	Nein	
24	Pressearbeit / Öffentlichkeitsarbeit	Nein	
25	Referenten/Experten z. B. aus Anlass einer Klausurtagung	Ja	Im angemessenen Umfang
26	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	Nein	Grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz s. Entschädigungsverordnung. Beantragung einer Dienstreisegenehmigung beim Hauptamt erforderlich. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt ebenfalls durch das Hauptamt.
27	Reisekosten zur Sitzung der STV oder Ausschüsse	Nein	Über Entschädigungssatzung
28	Repräsentationskosten	Nein	
29	Rückholkosten zu Sitzungen	Nein	
30	Spenden	Nein	
31	Tageszeitungen	Ja	Regionale Tageszeitungen für die Fraktionsgeschäftsstelle
32	Verdienstausfall eines Fraktionsmitglieds	Nein	Über Entschädigungssatzung
33	Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden	Nein	Fraktionsvorsitzenden wird bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.



DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

2300 KIEL, 17. November 1988

IV 340 a - 161.231.7

Ortsbez. kennzahl 0431	Vermittlung 5961	oder Durchwahl 596- 2904
------------------------------	---------------------	-----------------------------

Kreise
kreisfreie Städte und
Städte mit mehr als
20 000 Einwohnern

Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Landesverbände
des Landes Schleswig-Holstein

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein

Betr.: Zuwendungen an Fraktionen im kommunalen Bereich
durch die Gemeinden und Kreise

In Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein gebe ich für die Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln für Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften und für den Nachweis über die Verwendung dieser Mittel folgende Hinweise:

Nach dem Kommunalverfassungsrecht des Landes Schleswig-Holstein entscheiden die Vertretungskörperschaften der Gemeinde und Kreise, ob und ggf. in welcher Höhe sie den Fraktionen im Sinne des § 32 a Gemeindeordnung und § 27 a Kreisordnung eine finanzielle Unterstützung zur Wahrnehmung der ihnen kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben gewähren.

Dienstgebäude
Kiel, Düsterebrooker Weg 92

Postfach 1133
2300 Kiel 1

Telex
299 871
lrc z d

Teletex
2627-431321=MdISH

Fraktionen haben als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben der Vertretungskörperschaft zu ermöglichen.

Nur im Rahmen dieser Aufgabenstellung können die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln der kommunalen Körperschaften unterstützt werden. Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind. Zuwendungen an die Fraktionen dürfen auch nicht der Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BverfGE 20, 56, 104 ff.).

Zuwendungen können durch Übernahme des notwendigen Sach- und Personalaufwandes durch die kommunale Körperschaft unmittelbar oder in Form von Finanzhilfen - Fraktionszuschüssen - (s. § 5 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung i. V. m. den Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Gruppe 70) gewährt werden. Aus Haushaltsmitteln zuwendungsfähig ist dabei ausschließlich der zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben nachprüfbar notwendige sachliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen. Bei der Bemessung und Verwendung von Fraktionszuwendungen sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft zu berücksichtigen.

Über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionszuschüssen ist im Interesse einer effektiven örtlichen bzw. überörtlichen kommunalen Finanzkontrolle ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zuzuleiten und von dieser zu prüfen. Durch den zu führenden Nachweis soll die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuschüsse an die Fraktionen sichergestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist in der Weise zu führen, daß ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit einer Auflistung der Ausgaben vorzulegen ist. In dem Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses darzustellen.

Für die örtliche und überörtliche Finanzkontrolle sind von den Fraktionen die Unterlagen, die die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse im einzelnen belegen, bereitzuhalten.

Zuschüsse, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von den Fraktionen nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich an die kommunale Körperschaft wieder abzuführen.

Zuwendungen an Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die keiner Fraktion angehören, sind auf die nach der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.

Die Landräte werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage
gez. Baltzer



Beglaubigt

W. H. H. H.
Angestellte

6. 10.